

Gemeinde Blomberg

Ant Karkland 33
26487 Blomberg

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 4.2 „Gewerbegebiet Blomberg-Süd“

Vorentwurf

Verfasser:

Dr. Born - Dr. Ermel GmbH

- Ingenieure -

Büro Ostfriesland

Tjüchkampstraße 12

26605 Aurich

Telefon: 04941 / 17 93-0

Telefax: 04941 / 17 93-66

E-Mail: ostfr@born-ermel.de

Internet: www.born-ermel.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 Beschreibung der Planung	3
2.1 Angaben zum Standort	3
2.2 Kurzdarstellung Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	4
2.3 Fachgesetze	5
2.4 Fachplanungen	5
2.5 Beteiligungsverfahren	8
3 Methoden der Umweltprüfung	9
3.1 Untersuchungsmethoden	9
4 Bestandsbeschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	10
4.1 Schutzgut Boden.....	10
4.1.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	10
4.1.2 Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben	11
4.2 Schutzgut Fläche	11
4.2.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	12
4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben	12
4.3 Schutzgut Wasser	12
4.3.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	12
4.3.2 Auswirkungen auf das Wasser durch das Vorhaben	13
4.4 Schutzgut Luft / Klima	13
4.4.1 Auswirkungen auf Luft / Klima durch das Vorhaben	13
4.5 Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften	14
4.5.1 Biotoptypen und Empfindlichkeit	14
4.5.2 Auswirkungen auf Biotop durch das Vorhaben	15
4.6 Schutzgut Landschaft	15
4.6.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	15
4.6.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben.....	16
4.7 Schutzgut Mensch	16
4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
4.9 Wechselwirkungen.....	16
5 Entwicklungsprognose	17
5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung.....	17

6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	17
6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	18
7	Planungsvarianten.....	18
8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
9	Zusammenfassung	18
10	Literaturverzeichnis.....	19

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Bereits voll versiegelte Flächen im Geltungsbereich.....	11
Tabelle 2: Biotoptypen und Bewertung	14
Tabelle 3: Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen	14

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: www.geolife.de)	4
Abbildung 2: Luftbild Stand 2016 (rote Linie: Geltungsbereich) Quelle: geolife.de	15

ANLAGE:

Biotoptypenplan (Zeichnungs-Nr. 03574001-03-002) Maßstab 1: 2.000

1 Einleitung

Gemäß § 2 BauGB ist für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit bietet und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde fordert. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt ein Gebiet südlich von Blomberg, in dem Flächen für ein Gewerbebetrieb gesichert werden sollen.

Aufgrund der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation ist es erforderlich, Bauleitplanung bestehend aus der 11. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Gewerbegebiet Blomberg-Süd“ durchzuführen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Angaben zum Standort

Das ca. 1,46 ha große Plangebiet befindet sich im Bereich der Gemarkung Blomberg, ca. 1 km südlich von Blomberg.

Zum Geltungsbereich des Plangebietes gehören mehrere Flurstücke (19/20, 19/36, 19/38, 19/39, 32/2, 32/10, 60/4, 60/13, 60/26) in der Flur 7, Gemarkung Blomberg.

Durch die Aufstellung des B-Planes soll die Existenz eines vorhandenen Bauunternehmens Jeschke gesichert werden.

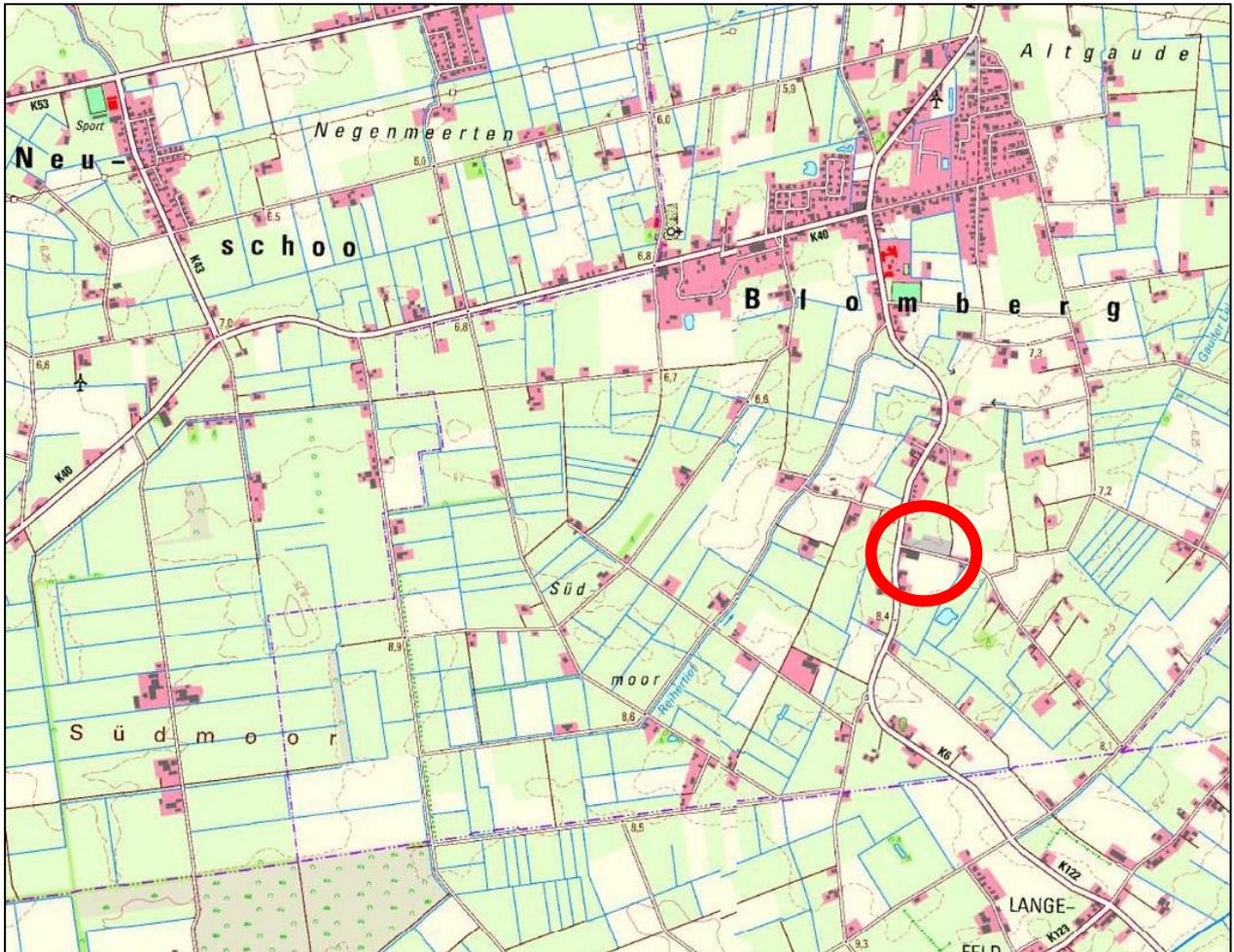


Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: www.geolife.de)

2.2 Kurzdarstellung Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.2 mit einer Flächengröße von 1,46 ha liegt südlich der Ortschaft Blomberg.

Zentrale Planaussagen des Bebauungsplanes Nr. 4.2 ist die Darstellung eines Sondergebietes, Verkehrsflächen und Grünflächen.

2.3 Fachgesetze

Natur-/Artenschutz

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG §§ 18, 19 und dem NAGBNatSchG zu beachten. Sie wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen beachtet.

Die speziellen Artenschutzbelange sind nach § 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen, mit denen die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in Bundesrecht umgesetzt werden sollen.

Vorkommen von Arten, die einem besonderen oder strengen Artenschutz nach den Bestimmungen des BNatSchG unterliegen, sind nach einer Potenzialabschätzung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Letztgenanntes gilt ebenso für Arten entsprechend der Anhänge II, IV und V der Europäischen FFH-Richtlinie¹. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie kommen im betrachteten Gebiet nicht vor.

2.4 Fachplanungen

Landesraumordnungsprogramm (2012/2017)

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist seit dem 08.05.2012 wirksam. Die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wurde am 24.01.2017 beschlossen und ist seit dem 17.02.2017 rechtskräftig.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung, in dem der Trinkwasserschutz zu beachten ist. Für das Plangebiet sind folgende Aussagen relevant:

- Gemäß Kapitel 3.2.4. „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“, Ziffer 03, Satz 1, LROP:

„Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.“

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- Gemäß Kapitel 3.2.4. „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“, Ziffer 05, LROP:

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen“

Regionales Raumordnungsprogramm

Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsprogramm vom April 2006 für den Landkreis Wittmund befindet sich der Südteil des Plangebietes in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie im Bereich eines Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung bzw. des geplanten Wasserschutzgebietes „Harlingerland Schutzzone IIIA“.

In der Zone III gelten gemäß der SchuVO (Fassung vom 29.05.2013) folgende Verbote und Bestimmungen:

- Kein Umbruch von absolutem Grünland (nicht betroffen)
- Genehmigungsvorbehalt zum Umbruch von Grünland (nicht betroffen)
- Genehmigungsvorbehalt bei Grünlanderneuerung (nicht betroffen)
- Kein Umbruch von Dauerbrachen (nicht betroffen)
- Kein Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen (nicht betroffen)
- Vorgaben zum Aufbringen von Dünger, Gülle etc. (nicht betroffen)
- Genehmigungsvorbehalt für das Aufbringen von Klärschlamm (nicht betroffen)
- Verbot von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (nicht betroffen)
- Verbot der Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers (nicht betroffen)
- Genehmigungsvorbehalt für Erdwärmennutzung (nicht betroffen)
- Verbot von Biogasanlagen (nicht betroffen)

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Wittmund (LANDKREIS WITTMUND 2007) liegt als Entwurf vor. Er trifft für den Geltungsbereich folgende Aussagen:

Karte	Aussagen LRP
Karte III 1.2 Arten- und Lebensgemeinschaften	Keine Aussagen
Karte III 2.1 Landschaftsbild Zustandsbeschreibung	Keine Aussage
Karte III 2.2 Landschaftsbild wichtige Bereiche	Keine Aussagen
Karte IV 1. Grundzüge Biotopverbundsystem	Erhalt und Entwicklung umweltgerechter Nutzungen unter besonderer Berücksichtigung naturbetonter Strukturen, Standortbedingungen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Karte V Schutz, Pflege und Entwicklung	Nördlich der Straße: Harmonisierung des Landschaftsbildes durch gezielte Eingrünung der Siedlungsstätten, Anlage von naturbetonten, siedlungsnahen Gehölzparzellen, Feldgehölzen, straßenbegleitenden Gehölzen wie Baumreihen und Alleen Südlich der Straße: Erhalt bzw. die sukzessive Wiederherstellung der landschaftlichen Weite durch Entfernung nicht standortgerechter Gehölzbestände und jungem Gehölzaufwuchs, Vermeidung von Anpflanzungen und Aufforstungen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem stellt im Westen einen Teilbereich als gewerbliche Baufläche dar, das überwiegende Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft.

Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf einer Fläche von ca. 1,53 ha die Darstellung als Sonderbaufläche für die bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche.

EU-Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

FFH-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH-Gebieten.

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG ausgewiesen.

Naturdenkmale

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen.

2.5 Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben der Gemeinde vom 24.08.2011. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.09.2011.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit Auslegung bis zum 21.09.2011.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen wurden eingereicht:

Der Landkreis Wittmund weist darauf hin, dass im Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung die Forderungen des Arbeitsblattes W 101 der DVGW zu beachten sind. Dies wird in den entsprechenden Fachplanungen berücksichtigt. Es bestehen erhebliche Bedenken aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, da dem Vorentwurf kein Umweltbericht beiliegt. Der Landkreis fordert die Erstellung eines Umweltberichtes. Dies wird mit dem vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Die Ostfriesische Landschaft weist darauf hin, dass bei Bau- und Erdarbeiten festgestellte archäologische Kulturdenkmale zu melden sind. Dies wird berücksichtigt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.03.2015. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.04.2015. Die Unterlagen lagen vom 30.03. –30.04.2015 öffentlich aus.

Der Landkreis Wittmund hat keine Bedenken aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3 Methoden der Umweltprüfung

3.1 Untersuchungsmethoden

Boden

Die Bestandsdaten zum Schutzgut Boden basieren auf der Bodenkarte von Niedersachsen des LBEG (KARTENSERVER NIBIS 2014), Maßstab 1: 50.000 sowie der Bodenschätzungskarte 1:5.000.

Wasserhaushalt

Funktionen für den Wasserhaushalt werden abgeleitet aus der Karte Grundwasserneubildung GROWA06/02 des LBEG (KARTENSERVER NIBIS 2013), Maßstab 1: 200.000 sowie dem EG-WRRL-Bericht Grundwasser, Betrachtungsraum NI03 - Untere Ems – Ergebnisse der Bestandsaufnahme (NLWKN 2005).

Biotypen

Die flächendeckende Kartierung der Biotypen einschließlich der Untertypen und Zusatzmerkmale erfolgte nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotypen (DRACHENFELS 2012). Eine Nachkontrolle und Kontrolle der Gräben auf geschützte Arten erfolgte am 27.08.2014.

Landschaft

Zur Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes wurden die Ausstattung mit naturraumtypischen Strukturmustern sowie das Ausmaß vorhandener Störungen beziehungsweise die Störfähigkeit herangezogen.

Kulturgüter

Die Ostfriesische Landschaft wurde zu möglichen Kulturdenkmälern im Gebiet im Rahmen der TÖB-Beteiligung befragt.

Mensch, sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf den Menschen und auf Sachgüter wurde ein Schallgutachten erstellt.

Bewertungen

Die Bewertungen erfolgen für Biotoptypen nach DRACHENFELS (2015). Für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Wasser erfolgt die Bewertung nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ 1994, BREUER 2006) sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003) sowie nach KÖHLER & PREISS (2000) in einer 5-stufigen Bewertung.

4 Bestandsbeschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Boden

4.1.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Bei dem Boden im Plangebiet handelt es sich um einen Pseudogley-Podsol, der überbaut oder intensiv ackerbaulich genutzt ist (Bodenkarte Niedersachsen 1:50.000).

Der Pseudogley-Podsol ist ein semiterrestrischer Boden, der unter Einfluss des Grundwassers entstanden ist. Der Podsol ist ein durch Auswaschung an Nährstoffen verarmter Boden aus sandigem Substrat. Der Pseudogley hat als Merkmal eine sehr dichtgelagerte Bodenschicht, auf der sich Stauwasser bildet.

Der Bodentyp Pseudogley-Podsol ist im Naturraum nicht gefährdet. Das sandige Bodensubstrat hat eine geringe Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen. Wegen des geringen Flurabstands des Grundwassers besteht zudem eine nur mäßige Schutzfunktion für das Grundwasser respektive eine mittlere bis hohe potentielle Grundwassergefährdung. Als Ausgleichskörper im

Wasserhaushalt sowie hinsichtlich der Grundwasserneubildungsrate sind die Bodenfunktionen von mittlerer Bedeutung.

Der versiegelte und im Bereich des Lagerplatzes verdichtete Boden ist von geringer Bedeutung (Wertstufe I).

4.1.2 Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 Gewerbegebiet Blomberg-Süd erfolgen keine zusätzlichen Versiegelungen von Boden, die die Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erheblich beeinträchtigen könnten.

Dementsprechend ist kein weiterer Verlust von Bodenfunktionen, z. B. als Wasserspeicher, Reinigungs- oder Puffermedium und im Weiteren von einer degenerierten Bodenentwicklung zu erwarten.

Tabelle 1: Versiegelte Flächen im Geltungsbereich

OFL	Lagerplatz	9.521 m ²
OGG	Gewerbegebiet	2.927 m ²
OVS	Straße	1.068 m ²
		13.516 m²

Bei einer über den Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche von ca. 1,46 ha als Sondergebiet entstehen keine zusätzlichen Versiegelungen.

Die als Verkehrsfläche festgesetzte Fläche von 0,10 ha umfasst die bereits bestehende Straße, es kommt zu keiner weiteren Versiegelung.

4.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde mit der letzten Änderung des BauGB (20.07.2017) als neues Schutzgut aufgenommen. Ziel ist eine konsequentere Prüfung des Flächenbedarfs in der Planung. Mit einem gezielten Flächenmanagement sollen der Verbrauch von Flächen sowie die Flächenversiegelung verringert und mit der Zielsetzung der Bundesregierung (unter 30 ha Flächenverbrauch/Tag bis 2020) in Einklang gebracht werden.

4.2.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Der Geltungsbereich umfasst den bestehenden Gewerbebetrieb mit insgesamt 1,46 ha.

4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben

Es bestehen keine Ansprüche auf eine Flächenerweiterung und somit werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche erwartet.

4.3 Schutzgut Wasser

4.3.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser.

Entlang der Straße „Zum Willms Groden“ verlaufen zwei Straßenseitengräben, die der Entwässerung des Gebietes dienen.

Die Grundwasserverhältnisse resultieren weitestgehend aus den vorhandenen Bodencharakteristiken. Das Ausgangsmaterial des hier auftretenden Pseudogley-Podsols bilden hauptsächlich Sande, die eine gute Versickerungsfähigkeit aufweisen, hingegen kaum Puffermöglichkeiten besitzen.

Die Grundwasserhochstände und –tiefststände liegen im langjährigen Mittel bei 5 dm bzw. 15 dm unter Geländeoberfläche.

Aufgrund der guten Durchlässigkeit der sandigen Deckschichten bestehen günstige Bedingungen für die Grundwasserneubildungsrate. Laut dem Kartenserver NIBIS des LBEG liegt die Grundwasserrate im Bereich des Plangebietes bei 171 – 329 mm/a.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Gewässers, also die Möglichkeit des Eindringens von Schadstoffen mit dem Sickerwasser in das Grundwasser ist im Planungsgebiet als „hoch“ einzustufen. Ursache dafür ist vor allem eine hohe Durchlässigkeit der Deckschichten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung und ist damit als Gebiet besonderer Bedeutung (Wertstufe IV) für das Grundwasser einzustufen.

4.3.2 Auswirkungen auf das Wasser durch das Vorhaben

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 Gewerbegebiet Blomberg-Süd entsteht keine zusätzliche Versiegelung, weshalb nicht mit einer örtlichen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate gerechnet wird.

Auf der nördlichen Lagerfläche ist eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der Pflasterung eingeschränkt möglich. Das anfallende Oberflächenwasser wird in den angrenzenden Straßenseitengräben gesammelt, von dort in die Vorflut abgeleitet und damit dem örtlichen Wasserhaushalt entzogen.

4.4 Schutzgut Luft / Klima

Klimatisch gehört das Plangebiet zur maritimen Flachlandregion. Kennzeichnend für dieses Klima sind milde Winter und relativ kühle Sommer. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt 600 – 750 mm, wobei die klimatische Wasserbilanz einen hohen Wasserüberschuss mit einem geringen bis sehr geringen Jahresdefizit im Sommer aufweist.

Das Plangebiet weist klimatische Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftlichen Stoffeinträge, Verkehrsflächen und gewerbliche Nutzung auf, sodass dem Schutzgut Luft/Klima eine mittleren bis geringe Bedeutung zukommt.

4.4.1 Auswirkungen auf Luft / Klima durch das Vorhaben

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Gewerbegebiet Blomberg-Süd“ kommt es nicht zu neuen Versiegelungen, dementsprechend werden keine kleinklimatischen Veränderungen erwartet.

4.5 Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften

4.5.1 Biotoptypen und Empfindlichkeit

Die Biotoptypen und ihre Bewertung im Plangebiet sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

Tabelle 2: Biotoptypen und Bewertung

Code	Biotoptyp	Größe (m ²)	Wertstufe nach Drachenfels
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Arten	179	I
FGZ	Gräben	250	II
GRA	Artenarmer Scherrasen	117	I
HPS/HPX	Sonstige Gehölzpflanzung	558	II
OFL	Lagerplatz	9.521	I
OGG	Gewerbegebiet	2.927	I
OVS	Straße	1.068	I
		14.620	

Tabelle 3: Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen

Wertstufe	Bedeutung	Gesamtfläche (m ²)	davon schwer regenerierbar
I	gering	13.812	-
II	gering bis allgemein	808	-
		14.620	

Der Geltungsbereich wird im nördlichen Teil als Lagerplatz (OFL) genutzt. Der Lagerplatz wird von zwei Seiten von Gehölzen umgeben (HPS / HPX). Südlich der Straße „Zum Willms Groden“ liegt das Bürogebäude und die Halle des Gewerbebetriebes (OGG) mit einem nach Osten anschließenden geschotterten Lagerplatz sowie einer kleinen Scherrasenfläche (GRA). Daran grenzt eine Ackerfläche (A) an. Die Straße „Zum Willms Groden“ wird von sonstigen vegetationsarmen Gräben (FGZ) gesäumt (siehe Biotoptypenplan / Anlage 1).



Abbildung 2: Luftbild Stand 2016 (rote Linie: Geltungsbereich) Quelle: geolife.de

4.5.2 Auswirkungen auf Biotope durch das Vorhaben

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Gewerbegebiet Blomberg-Süd“ wird ein vorhandenes Gewerbegebiet als Sondergebiet mit Zweckbestimmung - Bauunternehmen festgesetzt.

Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.6 Schutzgut Landschaft

4.6.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Plangebiet liegt in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest auf der „Blomberger Geest“.

Landwirtschaftlich wird die „Blomberger Geest“ überwiegend als Grünland genutzt, eingestreute Ackerflächen finden sich in der Nähe der Ortschaften Willmsfeld und Blomberg. Die Besiedlung besteht in erster Linie aus Einzelgehöften und Einzelhäusern, kleinere geschlossene Siedlungsbereiche wie in der Ortschaft Blomberg sind jüngeren Ursprungs (LRP LK WITTMUND 2007).

Das nördliche Plangebiet (Lagerplatz) ist zu drei Seiten durch Gehölze abgegrenzt, die südliche Ackerfläche ist offen und nur durch wenige Gehölze im Süden sichtverschattet.

Aufgrund der anthropogenen Überformung dieses Gebietes weist das Landschaftsbild nur noch eine geringe naturraumtypische Eigenart und Vielfalt auf und ist als von geringer bis allgemeiner Bedeutung anzusehen.

4.6.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben

Die Gestalt und Nutzung der Grundflächen werden durch die Aufstellung des B-Planes nicht visuell wahrnehmbar verändert. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Überformung möglicher gewerblich dimensionierte Baukörper, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, werden nicht erwartet.

4.7 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird gewerblich genutzt und ist nicht von Bedeutung für die Naherholung. Die durch das Plangebiet verlaufende Straße verbindet die östlich des Plangebietes liegenden Einzelhäuser mit der Hauptstraße (K 122) und ist für die Anwohner von Bedeutung.

Für die bestehende Situation wird mit der Aufstellung des B-Planes keine wesentliche Verschlechterung erwartet, die Straße kann weiterhin ohne Einschränkungen von Anwohnern genutzt werden.

Es wurde ein Schallgutachten (IEL GmbH, 2013) erstellt und Lärmkontingente im Bebauungsplan festgesetzt. Die zulässigen Vorgaben an den Schallimmissionsschutz für die umliegende Wohnbebauung werden eingehalten.

4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt, es erfolgte eine Beteiligung der Ostfriesischen Landschaft im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2015. Die Ostfriesische Landschaft weist darauf hin, dass bei Bau- und Erdarbeiten festgestellte archäologische Kulturdenkmale zu melden sind. Dies wird berücksichtigt.

4.9 Wechselwirkungen

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im Wesentlichen über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt

nicht erkannt werden. Damit bleibt das Schutzgut „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

5 Entwicklungsprognose

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 zur Ausweisung von 1,46 ha Sondergebiet werden keine Veränderungen der qualitativen wie quantitativen Schutzgüter erfolgen.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Die gewerbliche Nutzung im westlichen Teilbereich würde fortgesetzt und der östliche Teil weiterhin als Lagerplatz genutzt.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Das Planungskonzept folgt den gesetzlichen Vorgaben des § 14 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen beziehungsweise so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Die Vermeidbarkeit des Gesamtvorhabens bzw. alternative Standorte mit geringerer Eingriffssituation sind derzeit nicht gegeben.

Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet notwendig. Nicht im Planungsgebiet ausgleichbare Eingriffe müssen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sofern kein Tatbestand gemäß § 15 BNatSchG vorliegt.

Die bestehenden Gehölze auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Eingrünung im Norden und Nordosten des Plangebietes sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es werden keine Schutzgüter über das vorhandene Maß beeinträchtigt, so dass es zu keinem Eingriff kommt. Somit ergeben sich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 sichert den Bestand des Gewerbebetriebes Jeschke.

7 Planungsvarianten

Aufgrund des bereits bestehenden Betriebes kommen alternative Standorte nicht in Betracht.

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Zusammenfassung

Das Plangebiet umfasst gewerblich genutzte Flächen und Gehölze südlich der Ortschaft Blomberg.

Mit der der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 wird die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Bauunternehmen“ eines ansässigen Betriebes gesichert.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erwartet.

Aufgestellt: Dr. Born – Dr. Ermel GmbH
Aurich, den 07.02.2020 BA

Geprüft: Aurich, den 07.02.2020 LÜ

10 Literaturverzeichnis

- BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1 (1/2006): 53.
- DRACHENFELS, O. v. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. in Niedersachs. Heft 34: 1-146. Hannover.
- DRACHENFELS, O.v. (2012): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen.
- DRACHENFELS, O.v. (2015): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr. 4 (1/2012): 231-240.
- LANDKREIS WITTMUND (2007): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wittmund; Wittmund.
- LANDKREIS Wittmund (2006): Regionales Raumordnungsprogramm. Wittmund.
- KÖHLER, B., u. PREISS, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes – Inform.d. Naturschutz Nieders. (1/2000): 3 – 60.
- MEISEL, S. (1962): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 37/38 Wilhelmshaven-Norden-Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- MELVL (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung) (2011/2012): Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen-Hannover.
- ML (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN) (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 2 (2/2002): 54-136.
- NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr. 1 (1/94): 1 – 60.
- NLÖ (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. - Inform.d.Naturschutz Niedersachs.Heft 3/2001, S. 144-148.
- NLÖ (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2003, S. 124 – 125.